





# **Endbenutzer-Softwarelizenzvertrag EULA (End User License Agreement)**

ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG Benzstraße 1 39576 Stendal

- nachfolgend Lizenzgeber genannt -

und der Kunde schließen folgenden Software-Lizenzvertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber überlässt dem Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages ZORN-Software (nachfolgend "die Software" genannt), in der Version und mit der Spezifikation, wie sie in der Artikelbeschreibung vom Lizenzgeber angegeben ist. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig bei dem Lizenzgeber.
- (2) Der Lizenzgeber überlässt die Software ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Installation der Software und Leistungsumfang

- (1) Die Software besteht aus Programm und Benutzerhandbuch. Die Lieferung des Programms erfolgt per CD-ROM/USB-Stick (durch die Post versandt) oder per online Datenabruf in der, in der Artikelbeschreibung genannten Form und Sprache mit einem Benutzerhandbuch in der, in der Artikelbeschreibung genannten Form und Sprache.
- (2) Der Kunde erhält die Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
- (3) Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden nimmt dieser selbst vor.
- (4) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

### § 3 Nutzungsrechte, Vertragsdauer und Lizenzgebühren für ZORN Softwareprodukte

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht ein, die Software, je nach Lizenzumfang, in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie in diesem Vertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und an maximal den im Lizenzumfang beinhalteten Arbeitsplätzen nutzen.







#### A. Demo- und Testsoftware

- (A.1) Der Lizenzgeber behält sich vor Demo- oder Testsoftware so auszustatten, dass diese nach Ablauf einer vereinbarten Testzeit (30 Tage ab Inbetriebnahme) nicht mehr einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten.
- (A.2)Wenn dem Kunden die Software gefällt, kann er die Software jederzeit freischalten, indem der Kunde eine kostenpflichtige Lizenz für die Software erwirbt.

### **B. ZORN FG/AT-Software**

- (B.1) Ohne Lizenzierung kann der Kunde die Software für 30 Tage ab Installation als Demobzw. Testsoftware nutzen.
- (B.2) Durch Lizenzerwerb kann der Kunde, je nach Lizenzumfang, die Software auf der entsprechenden Anzahl von Rechnern zeitlich unbegrenzt betreiben. Dazu ist die Software auf jedem einzelnen Rechner zu installieren, zu registrieren und zu aktivieren. Die Übermittlung des Aktivierungscodes durch den Lizenzgeber erfolgt erst nach Zahlungseingang der Lizenzgebühr.
- (B.3) Die Produktregistrierung- und Aktivierung setzt die Angabe und Onlineübermittlung persönlicher Daten voraus. Die dabei erhobenen Daten werden keinesfalls zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.
- (B.4) Bei Bedarf kann der Kunde nachträglich weitere Lizenzen für zusätzliche Arbeitsplätze (Rechner) beim Lizenzgeber erwerben.
- (B.5) Die Lizenzierung umfasst die kostenfreie Bereitstellung kontinuierlicher Anpassung an technische Rahmenbedingungen (Updates) und technischen Support über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Eingang der Lizenzgebühr beim Lizenzgeber (Aktivierung), welche die Nutzung des Produktes ermöglichen.

#### C. ZORN Kalibrierfaktor-Software

- (C.1) ZORN Kalibrierfaktor-Software kann nur mit einer gültigen Lizenz und auf nur einem Computer betrieben werden.
- (C.2) Der Lizenzvertrag für Zorn Kalibrierfaktor-Software wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ZORN Kalibrierfaktor-Software wird ausschließlich als Jahreslizenz (365 Tage) zur Verfügung und im Voraus für ein Jahr in Rechnung gestellt.
- (C.3) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Übermittlung des Aktivierungscodes und kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Lizenzjahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Lizenzvertrag für Zorn Kalibrierfaktor-Software nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, gilt dieser um ein weiteres Lizenzjahr (365 Tage) verlängert.







- (C.4) Für die Aktivierung einer Lizenz muss nach einer Installation der Standort Code und die Rechner ID an den Lizenzgeber per E-Mail gesendet werden. Der Kunde erhält nach Eingang der Lizenzgebühr eine E-Mail mit einem für seinen Computer speziell erstellten Aktivierungscode, welcher dem Kunden die Nutzung der ZORN Kalibrierfaktor-Software für ein Jahr (365 Tage) ermöglicht.
- (C.5) Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Lizenzvertrages für ZORN Kalibrierfaktor-Software, ab Zahlungseingang der Lizenzgebühr, den Erhalt neuer Releases (Updates) sowie den Erhalt technischer Supportleistungen für die Software.

## D. Ergänzend gilt für alle ZORN Softwareprodukte

- (D.1) Die Lizenzierung einer Softwareversion beziehungsweise eines Softwareproduktes berechtigt den Kunden nicht zum Erhalt neuer Versionen (Upgrades) für die Software. Upgrades auf neuere Versionen können vom Lizenzgeber (soweit verfügbar) kostenpflichtig erworben werden.
- (D.2) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien (bei Software ohne Kopierschutz) erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (D.3) Der Kunde darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn der Lizenzgeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat und sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Gibt der Kunde die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original.
- (D.4) Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.
- (D.5) Wurde die Software auf einem Datenträger mit einem Kopierschutz versehen ist, senden wir Ihnen im Falle des nachgewiesenen Verlustes Ihres Originaldatenträgers, einen Ersatzdatenträger gegen eine Schutzgebühr zu.
- (D.6) Verliert der Kunde seine Lizenz (z.B. durch einen Crash des Rechners) wird der Lizenzgeber nicht vor Abgabe einer Verzichtserklärung des Kunden eine neue Lizenz erteilen.
- (D.7) Der Lizenzgeber kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder wenn der Kunde die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch den Lizenzgeber nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Kunde die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen.





Auf Anforderung des Lizenzgebers wird er die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

- (D.8) Wenn der Kunde die Webserver-Kartenschnittstelle(n) der Firmen:
  - (i) Openstreetmap Foundation, 132 Maney Hill Road, Sutton Coldfield, West Midlands, B72 1JU, United Kingdom ("OpenStreetMap"); und/oder
  - (ii) Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA ("Microsoft Bing Maps"); und/oder
  - (iii)Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA ("Google Maps"); und/oder
  - (iv)MapQuest, Inc. Corporate Headquarters, 1555 Blake Street, 3rd Floor, Denver, Colorado 80202, USA ("MapQuest")

nutzt, erklärt dieser sich damit einverstanden und erkennt an, dass:

- (a) dieser möglicherweise
  - (i) eine separate Lizenzvereinbarung mit dem betreffenden Dritteigentümer oder Drittlizenzgeber über die Nutzung einer solchen anderen Webserver-Kartenschnittstelle abschließen muss; und/oder
  - (ii) ein entsprechendes Abonnement mit dem betreffenden Dritteigentümer oder Drittlizenzgeber abschließen muss; und/oder
  - (iii)dem betreffenden Dritteigentümer oder Drittlizenzgeber eine Gebühr für die Nutzung der Webserver-Kartenschnittstelle zahlen muss;
- (b) auf einige Webserver-Kartenschnittstelle(n) und/oder Funktionen möglicherweise nicht zugegriffen werden kann und
- (c) die über die Webserver-Kartenschnittstelle(n) heruntergeladenen Karten fehlerhaft bzw. ungenaue Positionen von Messpunkten beinhalten können und
- (d) der Lizenzgeber nicht garantieren kann, dass jederzeit eine Verbindung zu der Webserver-Kartenschnittstelle verfügbar ist. Durch die Nutzung dieser Funktion erklärt der Kunde sich mit den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Kartendienstes einverstanden. Hierzu gehören die Endbenutzer-Nutzungsbedingungen für
  - (i) OpenStreetMap, die dieser unter <a href="http://www.openstreetmap.org/copyright">http://www.openstreetmap.org/copyright</a> findet, und für
  - (ii) Bing Maps, die dieser unter <a href="http://www.microsoft.com/maps/product/terms.html">http://www.microsoft.com/maps/product/terms.html</a> findet, und für
  - (iii)Google Maps, die dieser unter <a href="https://www.google.com/work/earthmaps/legal/us/maps\_purchase\_agreement.html">https://www.google.com/work/earthmaps/legal/us/maps\_purchase\_agreement.html</a> findet, und für
  - (iv)MapQuest, die dieser unter <a href="http://info.mapquest.com/terms-of-use/">http://info.mapquest.com/terms-of-use/</a> findet.

#### § 4 Urheberrechte

(1) Die vom Lizenzgeber gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lizenzgeber zu.







(2) Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

## § 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (2) Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.
- (3) Der Kunde ist bei der Nutzung von kostenpflichtigen Service-Leistungen der Kartendienst-Anbieter:
  - (i) Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA ("Microsoft Bing Maps"); und/oder
  - (ii) Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA ("Google"); und/oder
  - (iii)MapQuest, Inc. Corporate Headquarters, 1555 Blake Street, 3rd Floor, Denver, Colorado 80202, USA ("MapQuest")

verpflichtet sich mit der aktuellen Endbenutzer-Nutzungsbestimmung des Kartenanbieters vertraut zu machen und als "kommerzieller" Nutzer

- (i) ein entsprechendes Abonnement mit dem betreffenden Dritteigentümer oder Drittlizenzgeber abzuschließen; und/oder
- (ii) dem betreffenden Dritteigentümer oder Drittlizenzgeber eine Gebühr für die Nutzung der Webserver-Kartenschnittstelle zu zahlen.

## § 6 Termine, Verzögerungen

- (1) Liefertermine gelten nur annähernd, sofern sie der Lizenzgeber nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, der Lizenzgeber hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.
- (2) Der Eintritt des Verzugs des Lizenzgebers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

# § 7 Gewährleistung





- (1) Der Lizenzgeber verschafft dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhaften Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe bzw. Bereitstellung der Ware bzw. Leistung.
- (2) Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (3) Der Lizenzgeber erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

# § 8 Haftung

- (1) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lizenzgeber unbeschränkt, soweit die Schadensurache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Lizenzgeber haftet auch für die leichte fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet der Lizenzgeber nicht. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellte oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (2) Insbesondere haftet der Lizenzgeber für den Verlust von Daten nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Nutzer regelmäßig und anwendungsadäquat eine Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (3) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dem Lizenzgeber steht der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehend Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- (5) Der Lizenzgeber haftet nicht für entstandenen Schäden oder Verluste, die durch die Nutzung aller Produkte oder Dienstleistungen, die von einer Drittpartei gemäß deren eigenen





Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Endbenutzer-Nutzungsbedingungen bereitgestellt werden, OpenStreetMap, Microsoft Bing Maps, Google Maps und MapQuest.

## § 9 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 I Nr. 3 und § 634a Abs 1 Nr. 1 BGB beträgt beim Verkauf oder der Entwicklung von Software die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe bzw. Bereitstellung der Ware bzw. Leistung.
- (2) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bei Arglist des Lizenzgebers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§479 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Maschinen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

## § 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheimzuhalten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.
- (2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Lizenzgeber selbstverständlich vertraulich behandelt. Sie werden keinesfalls zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.
- (4) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.
- (5) Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.







# § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie Kenntnis und Inhalt unserer AGB's sowie dieser Endbenutzer-Softwarelizenzvertrag (EULA - End User License Agreement) ausdrücklich an.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
- (4) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Stendal, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

## ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG Benzstr. 1 39576 Stendal, Deutschland Handelsregister: Amtsgericht Stendal, HRA 5046

Persönlich haftender Gesellschafter: ZORN Verwaltungsgesellschaft mbH Sitz Stendal Handelsregister: Amtsgericht Stendal, HRA 23194 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Zorn, Dipl.-Wirt.-Ing. Bianca Zorn

Stand: September 2016

Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie Kenntnis und Inhalt unserer AGB's sowie unseren Endbenutzer-Softwarelizenzvertrag (EULA - End User License Agreement) ausdrücklich an.